



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

61. Jg. Nr. 11 / 29. Juli 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth vom 21. Juli 2005 Az. 230-1462.3-2 58

Bekanntmachung über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth vom 21. Juli 2005

Az. 230-1462.3-2

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth (künftig: Zweckverband Sparkasse Oberpfalz Nord) hat am 4. Juli 2005 eine Neufassung der Verbandssatzung vom 16. Juni 1999 (RABl S. 32), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2003 (RABl S. 59), sowie den Beitritt der Stadt Weiden i.d.OPf. zum Zweckverband beschlossen.

Die Regierung der Oberpfalz hat die Neufassung der Verbandssatzung und den Beitritt der Stadt Weiden i.d.OPf. zum Zweckverband ausdrücklich genehmigt. Die Neufassung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 21. Juli 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

A.

Satzung des „Zweckverbandes Sparkasse Oberpfalz Nord“ vom 21. Juli 2005

Der Zweckverband Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth gibt seiner Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Stadtsparkasse Weiden i.d.OPf. mit der Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth vom 19. Juli 2005 durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. Juli 2005 auf Grund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 20. Juli 2005 – Nr. 230-1462.3-2 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
 - der Landkreis Tirschenreuth
 - die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.
 - die Städte Kemnath, Mitterteich, Tirschenreuth und Waldsassen.
- (2) ¹Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Stadtsparkasse Weiden i.d.OPf. mit der Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth umgebildeten Sparkasse. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. in deren Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Stadtsparkasse Weiden i.d.OPf.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Sparkasse Oberpfalz Nord“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Tirschenreuth und Weiden i.d.OPf.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

- Organe des Zweckverbandes sind
- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
 - der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 22 Verbandsräten. ²Es entsenden

– die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.	9 Verbandsräte
– der Landkreis Tirschenreuth	6 Verbandsräte
– die Stadt Tirschenreuth	2 Verbandsräte
– die Stadt Mitterteich	2 Verbandsräte
– die Stadt Waldsassen	2 Verbandsräte
– die Stadt Kemnath	1 Verbandsrat.
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des

Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten für diese Tätigkeit eine Entschädigung von 100 Euro je Sitzung. ²Die bestellten Verbandsräte erhalten für die Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von je 100 Euro. ³Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 100 Euro.
- (3) ¹Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 100 Euro für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 100 Euro. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 5 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsratsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung,

Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme, soweit sich nichts anderes aus dieser Verbandsatzung ergibt; die Stimmen der von der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. entsendeten Verbandsräte werden mit dem Faktor 2 gewichtet. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse

zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei von den neun Mitgliedern und ihren Ersatzleuten nach Art. 8 Abs. 3 SpkG jeweils
 - acht Mitglieder auf die von der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. entsandten Verbandsräte und
 - ein Mitglied auf die vom Landkreis Tirschenreuth sowie auf die von den Städten Tirschenreuth, Kemnath, Mitterteich und Waldsassen entsandten Verbandsräte entfallen. Von den vier Mitgliedern nach Art. 8 Abs. 4 SpkG und ihren Ersatzleuten sollen jeweils
 - zwei Mitglieder auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. und
 - zwei Mitglieder auf das Gebiet des Landkreises Tirschenreuth ohne die Stadt Erbendorf entfallen.
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von drei Jahren der Landrat des Landkreises Tirschenreuth und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf.. Der Turnus beginnt am 1. Mai 2008 mit dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf.; bis dahin amtiert bis zum 1. Januar 2007 der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. und anschließend der Landrat des Landkreises Tirschenreuth als Verbandsvorsitzender.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 11 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 11 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshand-

lungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Stellvertretende Verbandsvorsitzende,

Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der nicht nach § 9 Abs. 1 als Vorsitzender amtierende Amtsträger. Weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende sind die Ersten Bürgermeister der Städte Kemnath, Mitterteich, Tirschenreuth und Waldsassen in dieser Reihenfolge bis zum 1. November 2006; ab diesem Zeitpunkt ändert sich die Vertretungsreihenfolge dieser vier Bürgermeister jeweils für die Dauer von 18 Monaten dergestalt, dass der jeweils bisher erste weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende zum vierten weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird.
- (2) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind zugleich auch Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

§ 11

Sparkassenangestellte und -beamte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) und Beamten (Sparkassenbeamte) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die Versorgungsempfänger der ehemaligen Stadtparkasse Weiden i.d.OPf.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) ¹Den Angestellten der Stadtparkasse Weiden i.d.OPf., die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

– die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.	58,0 v.H.
– der Landkreis Tirschenreuth	19,4 v.H.
– die Stadt Tirschenreuth	6,7 v.H.
– die Stadt Mitterteich	5,9 v.H.
– die Stadt Waldsassen	5,9 v.H.
– die Stadt Kemnath	4,1 v.H.
- ²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.
- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 13

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 14

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
 - a) der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 12 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.
- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 15

Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 12 Abs. 3)

und der Übernahmepflicht (§ 14 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 16

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Regierung der Oberpfalz als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Versammlung bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 37 Verbandsräten. ²Es entsenden

– die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.	9 Verbandsräte
– der Landkreis Tirschenreuth	13 Verbandsräte
– die Stadt Tirschenreuth	4 Verbandsräte
– die Stadt Mitterteich	4 Verbandsräte
– die Stadt Waldsassen	4 Verbandsräte
– die Stadt Kemnath	3 Verbandsräte
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2 werden im Rahmen des Absatzes 1 die Stimmen der von der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. entsendeten Verbandsräte mit dem Faktor 4 gewichtet.
- (3) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 ist bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG) der zweite Bürgermeister der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf.
- (4) ¹Diese Verbandssatzung tritt am 1. August 2005 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 10. Juni 1999 (RABl S. 32), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 29. September 2003 (RABl S. 59), außer Kraft.

Tirschenreuth, den 21. Juli 2005

Karl Haberkorn
Verbandsvorsitzender

B.

Die auf der Grundlage des Vereinigungsvertrages von der Versammlung des Zweckverbands Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth am 4. Juli 2005 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Sparkasse im Landkreis Tirschenreuth wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 20. Juli 2005 Az. 230-1462.3-2 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.